

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Band:** 16 (1909)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Toleranz bei der Lehrerprüfung in Ultramontan-Bayern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-524434>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 22. Jan. 1909.

Nr. 4

16. Jahrgang.

## Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Jakob Grüniger, Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schwyder, Pöflich, Herr Lehrer Jos. Müller, Goshau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einfiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.  
Anserat-Aufträge aber an H. Haassenstein & Bogler in Luzern.

## Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.  
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung Einfiedeln.

**Inhalt:** Toleranz bei der Lehrerprüfung in Ultramontan-Bayern. — Pädagog. Strömungen. — Aus der Praxis. — Achtung — Lehrer und „Jugendbund“. — Pädagogische Nachblätter kath. Richtung. — Krankentafel. — Anregungen. — Für die Praxis. — Taubstummen-Anstalten. — Sammelliste für Wohlfahrts-Einrichtungen unseres Vereins. — Aus dem Kanton Aargau. — Aus Kantonen und Ausland. — Anzerate.

## Toleranz bei der Lehrerprüfung in Ultramontan-Bayern.

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgehalten, welche nach Anordnung der Kreisregierung unter dem Vorsteh des Kreis Schulreferenten oder seines Stellvertreters aus den Kreis Schulinspektoren und je nach Bedarf aus einer Anzahl von Leitern, Lehrern und Lehrerinnen von Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, von Distriktschulinspektoren, städtischen Schulaufsichtsbeamten, Bezirksoberverlehrern oder Bezirksoberverlehrerinnen gebildet wird. Außerdem können auch geeignete Hauptlehrer oder Hauptlehrerinnen an Volksschulen in die Prüfungskommission berufen werden. Die Mitglieder der Kreis Schulkommission sind hierbei in erster Linie beizuziehen.

Wenn katholische und protestantische Kandidaten geprüft werden, ist auf eine angemessene Vertretung beider Konfessionen in der Prüfungskommission Bedacht zu nehmen. Für die Prüfung israelitischer Kandidaten in der israelitischen Religionslehre ist ein Rabbiner oder israelitischer Religionslehrer beizuziehen. Demselben kommt bei dieser Prüfung Stimmrecht zu.

Weibliche Mitglieder müssen in die Prüfungskommission berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Prüflinge weiblichen Geschlechtes ist.

Den kirchlichen Oberbehörden bleibt vorbehalten, behufs Kenntnissnahme von der Befähigung der Prüfungskandidaten in der Religionslehre und

in der Erteilung des Religionsunterrichtes sich bei der Prüfung durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen, welcher für dieses Prüfungsfach als stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission angehört. Demselben ist auch unbenommen, von den Prüfungen im Orgel- und Violinspiele und im Gesange sowie von den Lehrproben über religiöse Themen Kenntnis zu nehmen und hiebei Anregungen zu geben. —

Ist diese weitfichtige Toleranz, ist dieser feine Takt in den Kantonen Zürich, Bern, Thurgau, Basel u. auch gesetzlich in den fragl. Reglementen festgelegt, oder spürt man was von diesem echt freien Geiste in praxi?

## Pädagogische Strömungen.

Im „Jahrbuch des Unterrichtswesens der Schweiz“ 1906 zeichnet Herr Adolf Lütli, Rüschnacht bei Zürich, die pädag. Strömungen mit erbaulicher Offenheit. Gerade jedes Wort könnten wir nicht unterschreiben. Aber die Zeichnung ist so männlich und so ungeschminkt, daß wir es als Pflicht erachten, sie unseren Lesern in kleinen Dosen (also in einigen aufeinander folgenden Nummern) wiederzugeben; hier ist ein Manneswort eines klar sehenden, gut beobachtenden und ehrlich urteilenden Protestanten —, es gereicht dem „Jahrbuch“, (Verlag: Artist. Institut Orell Füssli, Zürich), das wir anbei warm empfehlen, sehr zur Ehre. Herr Lütli schreibt:

Alle Welt will heute „Persönlichkeiten“ erziehen. Wie ist das zu verstehen?

Kant hat das Wort „Persönlichkeit“ geprägt, Goethe hat es in Kurs gebracht und Schiller damit bezahlt; heute geht es als verschliffene Münze von Hand zu Hand. Kant und Schiller bedeutet es „Freiheit und Unabhängigkeit von dem Mechanismus der ganzen Natur“; wahrhaft frei ist ihnen aber nur der Mensch, der sich bedingungslos dem Sittengesetz unterworfen hat. Goethe versteht unter „Persönlichkeit“ oft jene geistige Einheit, die im Wechsel der physischen und psychischen Erscheinungen sich selbst behauptet, „des Gottes eigne Kraft“, die sich in uns, wie in allen Wesen, wählend, richtend und schaffend regt. Dann will er mit dem Worte nur die Kraft und Richtung des menschlichen Willens bezeichnen, der stets auf sittliche Ziele gerichtet ist. Wiederum bezeichnet er damit den Menschen, der sich selbst Gesetze gibt, Rechte und Pflichten hat und erwirbt und sich für sein Tun verantwortlich fühlt. Eine derartige Persönlichkeit läßt sich nie als bloßes Werkzeug für fremde Zwecke gebrauchen.

Frei gesinnt, sich selbst beschränkend,  
Immerfort das Nächste denkend,  
Tätig, treu in jedem Kreise,